



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 24

Nummer 8

Datum 02.04.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 33 Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen für den Besuch von Tageseinrichtung für Kinder, für Leistungen der Kindertagespflege, für die Inanspruchnahme von kommunalgeförderten Spielgruppen, für den Besuch der offenen Ganztagschulen (OGS) vom 06.03.2014
- 34 Widmung der Straßen „Fähr“, „Rödel“ und „Im Honnefeld“ sowie zweier Straßen in Grünscheid gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



**ELTERNBEITRAGSSATZUNG
DER STADT LEICHLINGEN
- FÜR DEN BESUCH VON TAGESEINRICHTUNG FÜR KINDER
- FÜR LEISTUNGEN DER KINDERTAGESPFLEGE
- FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON KOMMUNAL GEFÖRDERTEN
SPIELGRUPPEN
- FÜR DEN BESUCH DER OFFENEN GANZTAGSSCHULEN (OGS)
vom 06.03.2014**

Präambel

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), des § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S.3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -SGB VIII- vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seinen Sitzungen vom 19. Dezember 2013 und 06. März 2014 folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern in Leichlingen beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht, Beitragszeitraum

1. Die Stadt Leichlingen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Betriebskosten. Die Beitragspflicht ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes. Es ist der maßgebliche Elternbeitrag für die Altersgruppe / Wochenstundenbetreuungszeit zu leisten, für die ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. In Zweifelsfällen ist der Elternbeitrag zu zahlen, der der tatsächlichen Betreuung entspricht.
2. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht und wird auch durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder durch Krankheitszeiten der Kinder nicht berührt.
3. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder oder der Offenen Ganztagschule kann von den Beitragspflichtigen ein zusätzliches Entgelt für das Mittagessen verlangen.
4. Ein zusätzliches Entgelt wird erhoben, wenn Eltern mehr als drei Mal ohne triftigen Grund die Abholzeiten nicht einhalten. Das zusätzliche Entgelt beträgt 10,00 € pro angefangene Viertelstunde und wird von der Stadtverwaltung erhoben. Im Einzelfall kann von einer Erhebung abgesehen werden, über diese Ausnahme entscheidet hier das Amt für Jugend und Schule beziehungsweise der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung.
5. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend davon ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012 / 2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden („Kann-Kinder“), die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und/oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat (frühestens am 01. Dezember) für maximal 12 Monate beitragsfrei. Diese Beitragsbefreiung erfolgt nur auf



schriftlichen Antrag der Eltern und kann nach erfolgter Einschulung nicht mehr rückwirkend beantragt werden.

§ 2 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt (Beitragsgemeinschaft). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen.
2. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesem Fall ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die dritte Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
3. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragshöhe

1. Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Elternbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergibt.
2. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern oder dessen rechtlich gleichgestellten Personen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich die Höhe ihres Jahreseinkommens anzugeben und nachzuweisen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich anzugeben. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne die geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.
3. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen sind nur die Werbungskosten bzw. der Sparerpauschbetrag nach § 9a EStG abzusetzen, nicht aber der Sparerfreibetrag.
4. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300 € unberücksichtigt.
5. Für Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (Asylb LG) besteht grundsätzlich Beitragsbefreiung. Eltern, die nachweislich Privatinsolvenz angemeldet haben, sind vom Zeitpunkt der Vorlage der entsprechenden Unterlagen bis zum Ende des Verfahrens ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.
6. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis und/oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz



ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis und/oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

7. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
8. Maßgebend für die Beitragsfestsetzung ist das Gesamteinkommen des Kalenderjahres, in dem die Leistung (Inanspruchnahme einer kommunal geförderten Tagesbetreuung für Kinder) in Anspruch genommen wird. Soweit das Einkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des Vorjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Nach Feststellung des tatsächlichen Jahreseinkommens durch die Vorlage des Steuerbescheides erfolgt ggf. eine rückwirkende Nachveranlagung oder Erstattung für das entsprechende Kalenderjahr.
9. Besuchen mehr als ein Kind einer Betragsgemeinschaft oder von Personen, die nach Abs.1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine kommunal geförderte Spielgruppe und/oder Tageseinrichtung für Kinder und/oder eine Offene Ganztagsschule in Leichlingen und/oder nehmen Leistungen der Tagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Betrag zu zahlen.

Ausnahmen ergeben sich in den Fällen, in denen ein Geschwisterkind im letzten Kindergartenjahr laut Landesregelung beitragsbefreit ist. Dann ist auch für das weitere Geschwisterkind kein Beitrag zu zahlen, sofern für dieses Kind aufgrund der Betreuungsart nicht ein höherer Beitrag fällig ist. Sollte dies der Fall sein, ist der Differenzbetrag zwischen dem höheren und dem niedrigeren Elternbeitrag fest zu setzen.

Die Geschwisterkinderregelung gilt nur für Kinder, für die die Stadt Leichlingen einen kommunalen Anteil an der Kinderbetreuung (Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und/oder Besuch einer Spielgruppe und/oder Offenen Ganztagsschule im Primarbereich) erbringt und/oder in Tagespflege, die von der Stadt Leichlingen gefördert wird. Im Einzelfall kann die Geschwisterkinderregelung auch angewendet werden, wenn nachweislich dem individuellen Förderbedarf des jeweiligen Kindes nicht in einer Leichlinger Tageseinrichtung für Kinder oder Offenen Ganztagsschule entsprochen werden kann.

10. Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
11. Die Erhebung eines Elternbeitrages für den Betreuungsumfang von bis zu 55 Stunden wöchentlich erfolgt immer dann, wenn verlängerte Öffnungszeiten in einer Tageseinrichtung für Kinder oder der maximale Betreuungsumfang in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen wird und die zusätzliche in Anspruch genommene Betreuung den gesamten Betreuungsumfang von 55 Stunden wöchentlich nicht überschreitet.
12. Nimmt ein Kind zusätzlich zum Kindergarten bzw. zur Offenen Ganztagsschule auch noch ein Angebot der Tagespflege in Anspruch, so werden die Elternbeiträge für beide Leistungen addiert.
13. Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
14. Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Satzung der Stadt Leichlingen zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagsschule, für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und für Leistungen



der Tagespflege tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Satzung vom 26.04.2012 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit den Ratsbeschlüssen vom 19.12.2013 und 06.03.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 01.04.2014

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

Anlage 1

Elternbeitragstabelle ab dem 01. August 2014

- für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
- für Leistungen der Kindertagespflege
- für die Inanspruchnahme von kommunal finanzierten Spielgruppen
- für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS)

Stufe	Jahresbruttoeinkommen bis:	Kinder unter zwei Jahren				
		Betreuungsumfang bis 15 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 25 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 35 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 45 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 55 Std. / wtl.
I	20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
II	25.000 €	7,50 €	22,50 €	42,00 €	57,00 €	72,00 €
III	30.000 €	15,00 €	30,00 €	49,50 €	64,50 €	79,50 €
IV	35.000 €	27,00 €	42,00 €	61,50 €	76,50 €	91,50 €
V	40.000 €	37,50 €	52,50 €	72,00 €	87,00 €	102,00 €
VI	45.000 €	57,00 €	72,00 €	91,50 €	106,50 €	121,50 €
VII	50.000 €	75,00 €	90,00 €	109,50 €	124,50 €	139,50 €
VIII	60.000 €	127,50 €	142,50 €	162,00 €	177,00 €	192,00 €



IX	70.000 €	180,00 €	195,00 €	214,50 €	229,50 €	244,50 €
X	80.000 €	247,50 €	262,50 €	282,00 €	297,00 €	312,00 €
XI	90.000 €	315,00 €	330,00 €	349,50 €	364,50 €	379,50 €
XII	110.000 €	352,50 €	367,50 €	387,00 €	402,00 €	417,00 €
XIII	über 110.000 €	397,50 €	412,50 €	432,00 €	447,00 €	462,00 €

Stufe	Jahresbruttoeinkommen bis:	Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und noch nicht drei Jahre alt sind				
		Betreuungsumfang bis 15 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 25 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 35 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 45 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 55 Std. / wtl.
I	20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
II	25.000 €	6,25 €	18,75 €	35,00 €	47,50 €	60,00 €
III	30.000 €	12,50 €	25,00 €	41,25 €	53,75 €	66,25 €
IV	35.000 €	22,50 €	35,00 €	51,25 €	63,75 €	76,25 €
V	40.000 €	31,25 €	43,75 €	60,00 €	72,50 €	85,00 €
VI	45.000 €	47,50 €	60,00 €	76,25 €	88,75 €	101,25 €
VII	50.000 €	62,50 €	75,00 €	91,25 €	103,75 €	116,25 €
VIII	60.000 €	106,25 €	118,75 €	135,00 €	147,50 €	160,00 €
IX	70.000 €	150,00 €	162,50 €	178,75 €	191,25 €	203,75 €
X	80.000 €	206,25 €	218,75 €	235,00 €	247,50 €	260,00 €
XI	90.000 €	262,50 €	275,00 €	291,25 €	303,75 €	316,25 €
XII	110.000 €	293,75 €	306,25 €	322,50 €	335,00 €	347,50 €
XIII	über 110.000 €	331,25 €	343,75 €	360,00 €	372,50 €	385,00 €

Elternbeitragstabelle ab dem 01. August 2014

- für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
- für Leistungen der Kindertagespflege
- für die Inanspruchnahme von kommunal finanzierten Spielgruppen
- für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS)

Stufe	Jahresbruttoeinkommen bis:	Kinder über drei Jahren					Offene Ganztagschule
		Betreuungsumfang bis 15 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 25 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 35 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 45 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 55 Std. / wtl.	
I	20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
II	25.000 €	5,00 €	15,00 €	28,00 €	38,00 €	48,00 €	15,00 €
III	30.000 €	10,00 €	20,00 €	33,00 €	43,00 €	53,00 €	30,00 €
IV	35.000 €	18,00 €	28,00 €	41,00 €	51,00 €	61,00 €	40,00 €
V	40.000 €	25,00 €	35,00 €	48,00 €	58,00 €	68,00 €	50,00 €
VI	45.000 €	38,00 €	48,00 €	61,00 €	71,00 €	81,00 €	60,00 €



VII	50.000 €	50,00 €	60,00 €	73,00 €	83,00 €	93,00 €	70,00 €
VIII	60.000 €	85,00 €	95,00 €	108,00 €	118,00 €	128,00 €	90,00 €
IX	70.000 €	120,00 €	130,00 €	143,00 €	153,00 €	163,00 €	110,00 €
X	80.000 €	165,00 €	175,00 €	188,00 €	198,00 €	208,00 €	130,00 €
XI	90.000 €	210,00 €	220,00 €	233,00 €	243,00 €	253,00 €	150,00 €
XII	110.000 €	235,00 €	245,00 €	258,00 €	268,00 €	278,00 €	150,00 €
XIII	über 110.000 €	265,00 €	275,00 €	288,00 €	298,00 €	308,00 €	150,00 €

Für Kinder, die zum 01. August eines Jahres aufgenommen werden und bis zum 31. Oktober dieses Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, wird der Elternbeitrag für Kinder ab dem dritten Lebensjahr erhoben.

Der Elternbeitrag für Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird einschließlich des Monats erhoben, in dem die Kinder zwei Jahre alt werden

Der Elternbeitrag für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und noch nicht drei Jahre alt sind, wird einschließlich des Monats erhoben, in dem die Kinder drei Jahre alt werden.

Anlage 2

Elternbeitragstabelle ab dem 01. August 2015

- für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
- für Leistungen der Kindertagespflege
- für die Inanspruchnahme von kommunal finanzierte Spielgruppen
- für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS)

Stufe	Jahresbruttoeinkommen bis:	Kinder unter zwei Jahren				
		Betreuungs-umfang bis 15 Std / wtl.	Betreuungs-umfang bis 25 Std. / wtl.	Betreuungs-umfang bis 35 Std. / wtl.	Betreuungs-umfang bis 45 Std. / wtl.	Betreuungs-umfang bis 55 Std. / wtl.
I	20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
II	25.000 €	7,50 €	22,50 €	42,00 €	57,00 €	72,00 €
III	30.000 €	15,00 €	30,00 €	49,50 €	64,50 €	79,50 €
IV	35.000 €	27,00 €	42,00 €	61,50 €	76,50 €	91,50 €
V	40.000 €	37,50 €	52,50 €	72,00 €	87,00 €	102,00 €
VI	45.000 €	57,00 €	72,00 €	91,50 €	106,50 €	121,50 €
VII	50.000 €	75,00 €	90,00 €	109,50 €	124,50 €	139,50 €
VIII	60.000 €	127,50 €	142,50 €	162,00 €	177,00 €	192,00 €
IX	70.000 €	180,00 €	195,00 €	214,50 €	229,50 €	244,50 €
X	80.000 €	247,50 €	262,50 €	282,00 €	297,00 €	312,00 €
XI	90.000,00 €	315,00 €	330,00 €	349,50 €	364,50 €	379,50 €
XII	110.000,00 €	397,50 €	412,50 €	432,00 €	447,00 €	462,00 €
XIII	130.000,00 €	480,00 €	495,00 €	514,50 €	529,50 €	544,50 €
XIV	über 130.000 €	577,50 €	592,50 €	612,00 €	627,00 €	642,00 €



Stufe	Jahresbruttoeinkommen bis:	Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und noch nicht drei Jahre alt sind				
		Betreuungsumfang bis 15 Std / wtl.	Betreuungsumfang bis 25 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 35 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 45 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 55 Std. / wtl.
I	20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
II	25.000 €	6,25 €	18,75 €	35,00 €	47,50 €	60,00 €
III	30.000 €	12,50 €	25,00 €	41,25 €	53,75 €	66,25 €
IV	35.000 €	22,50 €	35,00 €	51,25 €	63,75 €	76,25 €
V	40.000 €	31,25 €	43,75 €	60,00 €	72,50 €	85,00 €
VI	45.000 €	47,50 €	60,00 €	76,25 €	88,75 €	101,25 €
VII	50.000 €	62,50 €	75,00 €	91,25 €	103,75 €	116,25 €
VIII	60.000 €	106,25 €	118,75 €	135,00 €	147,50 €	160,00 €
IX	70.000 €	150,00 €	162,50 €	178,75 €	191,25 €	203,75 €
X	80.000 €	206,25 €	218,75 €	235,00 €	247,50 €	260,00 €
XI	90.000 €	262,50 €	275,00 €	291,25 €	303,75 €	316,25 €
XII	110.000 €	331,25 €	343,75 €	360,00 €	372,50 €	385,00 €
XIII	130.000 €	400,00 €	412,50 €	428,75 €	441,25 €	453,75 €
XIV	über 130.000 €	481,25 €	493,75 €	510,00 €	522,50 €	535,00 €

Elternbeitragstabelle ab dem 01. August 2015

- für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
- für Leistungen der Kindertagespflege
- für die Inanspruchnahme von kommunal finanzierte Spielgruppen
- für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS)

Stufe	Jahresbruttoeinkommen bis:	Kinder über drei Jahren					Offene Ganztagschule
		Betreuungsumfang bis 15 Std / wtl.	Betreuungsumfang bis 25 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 35 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 45 Std. / wtl.	Betreuungsumfang bis 55 Std. / wtl.	
I	20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
II	25.000 €	5,00 €	15,00 €	28,00 €	38,00 €	48,00 €	15,00 €
III	30.000 €	10,00 €	20,00 €	33,00 €	43,00 €	53,00 €	30,00 €
IV	35.000 €	18,00 €	28,00 €	41,00 €	51,00 €	61,00 €	40,00 €
V	40.000 €	25,00 €	35,00 €	48,00 €	58,00 €	68,00 €	50,00 €
VI	45.000 €	38,00 €	48,00 €	61,00 €	71,00 €	81,00 €	60,00 €
VII	50.000 €	50,00 €	60,00 €	73,00 €	83,00 €	93,00 €	70,00 €
VIII	60.000 €	85,00 €	95,00 €	108,00 €	118,00 €	128,00 €	90,00 €
IX	70.000 €	120,00 €	130,00 €	143,00 €	153,00 €	163,00 €	110,00 €
X	80.000 €	165,00 €	175,00 €	188,00 €	198,00 €	208,00 €	130,00 €
XI	90.000 €	210,00 €	220,00 €	233,00 €	243,00 €	253,00 €	150,00 €
XII	110.000 €	265,00 €	275,00 €	288,00 €	298,00 €	308,00 €	150,00 €
XIII	130.000 €	320,00 €	330,00 €	343,00 €	353,00 €	363,00 €	150,00 €



XIV	über 130.000 €	385,00 €	395,00 €	408,00 €	418,00 €	428,00 €	150,00 €
------------	-------------------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

Für Kinder, die zum 01. August eines Jahres aufgenommen werden und bis zum 31. Oktober dieses Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, wird der Elternbeitrag für Kinder ab dem dritten Lebensjahr erhoben.

Der Elternbeitrag für Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird einschließlich des Monats erhoben, in dem die Kinder zwei Jahre alt werden.

Der Elternbeitrag für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und noch nicht drei Jahre alt sind, wird einschließlich des Monats erhoben, in dem die Kinder drei Jahre alt werden.

34

Widmung der Straßen „Fähr“, „Rödel“ und „Im Honnefeld“ sowie zweier Straßen in Grünscheid gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung vom 06.03.2014 einstimmig beschlossen:

Die Straßen „Fähr“, „Rödel“ und „Im Honnefeld“ sowie zwei Straßen in der Ortschaft Grünscheid werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Die Straße „Fähr“ besteht aus folgenden Flurstücken:

Gemarkung Leichlingen

Flur 8

Flurstücke 5, 6, 140, 144, ein Teil aus 89 sowie ein Teil aus 197.

Des Weiteren:

Gemarkung Leichlingen

Flur 7

Teil aus Flurstück 38 sowie Teil aus Flurstück 176.

Die Straße „Rödel“ besteht aus folgenden Flurstücken:

Gemarkung Leichlingen

Flur 8

Flurstück 190 sowie

Gemarkung Leichlingen

Flur 7

Flurstück 201.

Die Straße „Im Honnefeld“ umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Witzhelden

Flur 8

Flurstücke 983, 984, 985, 1024, ein Teil aus 249 sowie ein Teil aus 1022.

In der Ortschaft „Grünscheid“ werden zwei Straßen gewidmet. Diese bestehen aus folgenden Flurstücken:

Gemarkung Leichlingen

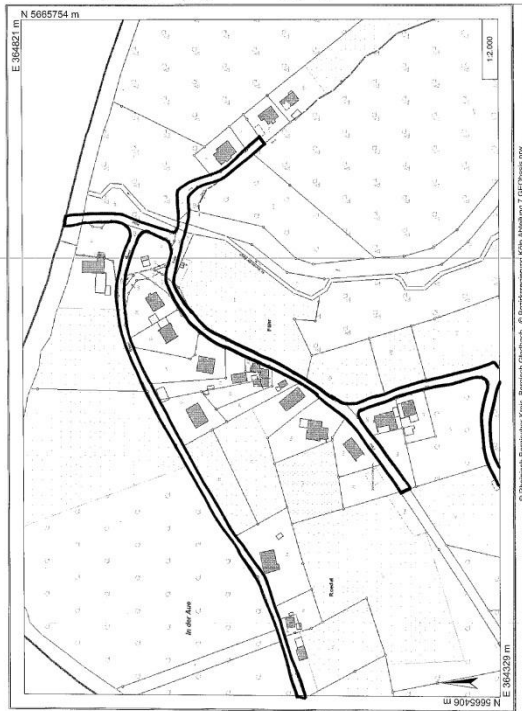
Flur 7



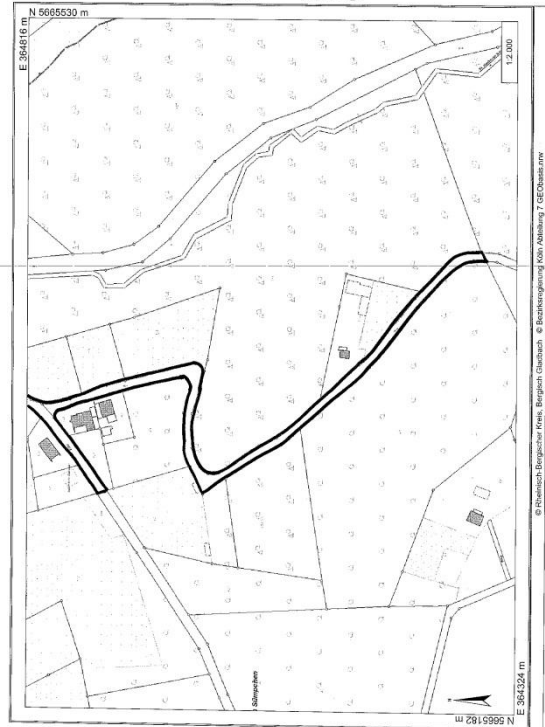
Flurstücke 105, 197, 199, 209, 215, 230, 233, 236 und einem Teil aus 38.

Aus den anhängenden Plänen sind die zu widmenden Straßenverkehrsflächen ersichtlich.

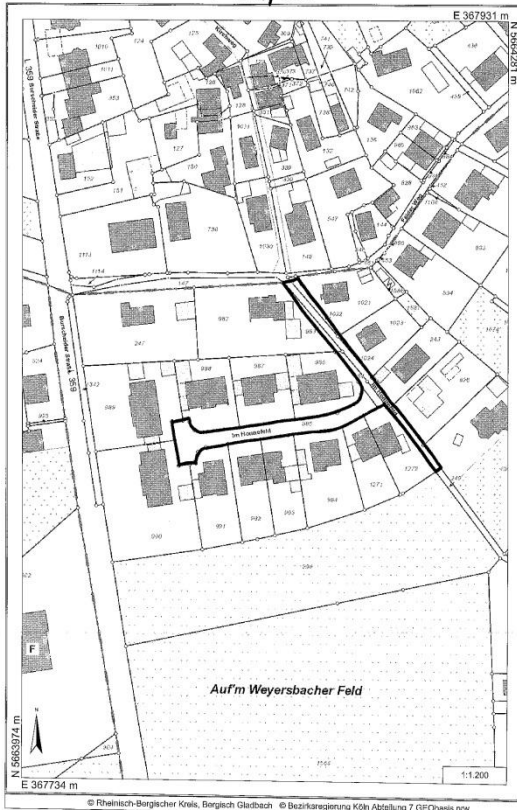
„Rödel“, „Fähr“ Teil 1



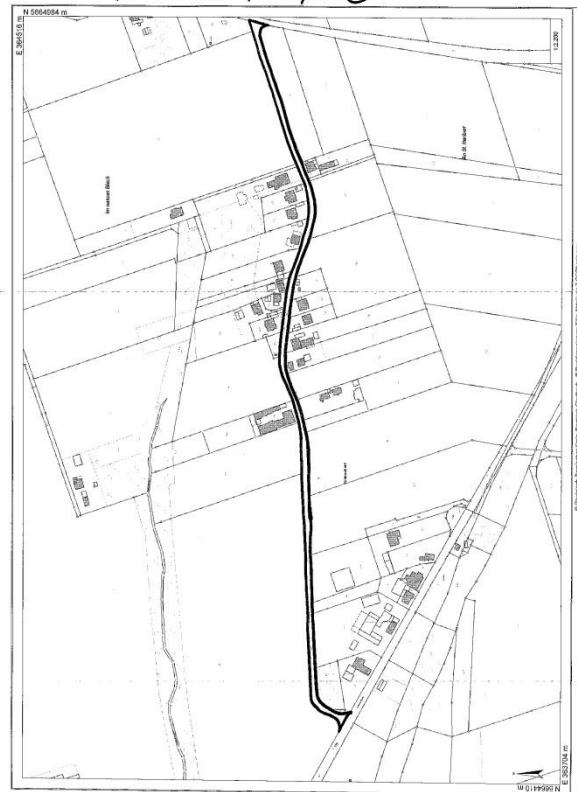
„Fähr“ Teil 2



„Im Honnefeld“

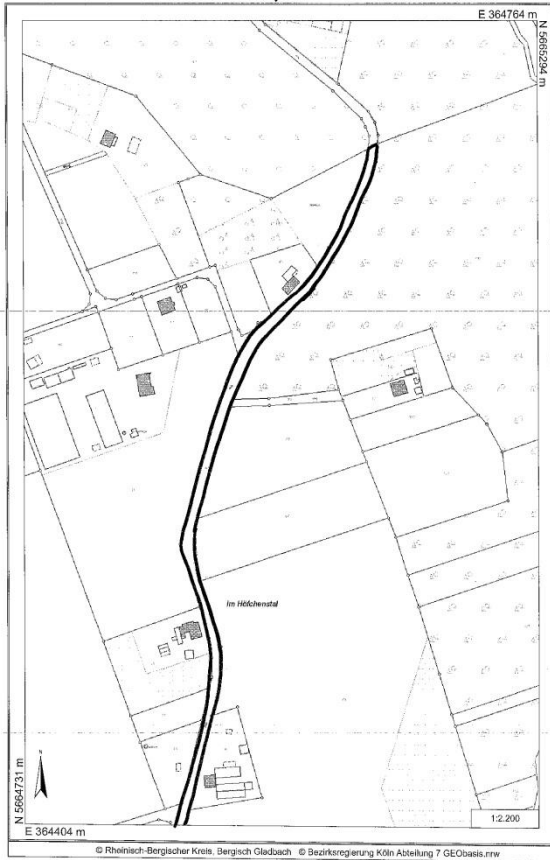


„Grünscheid“, StraÙe ①

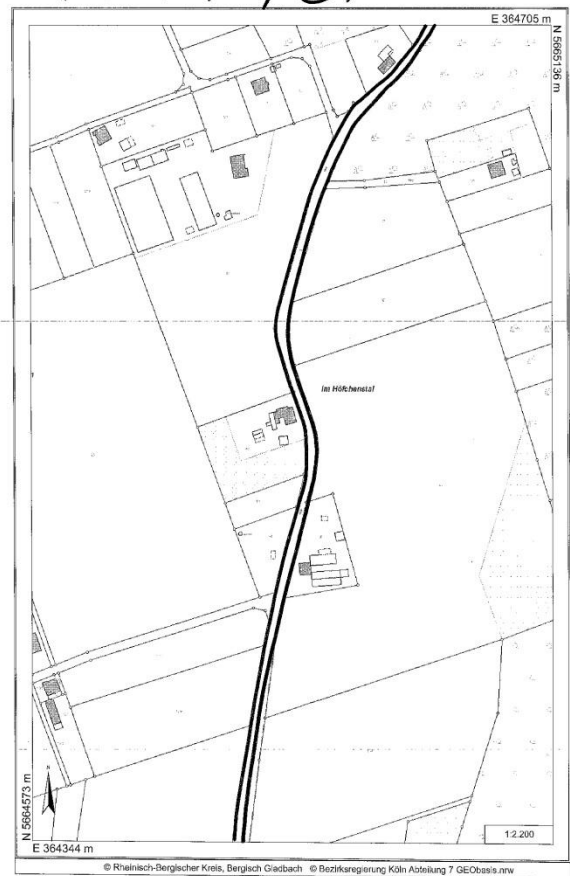




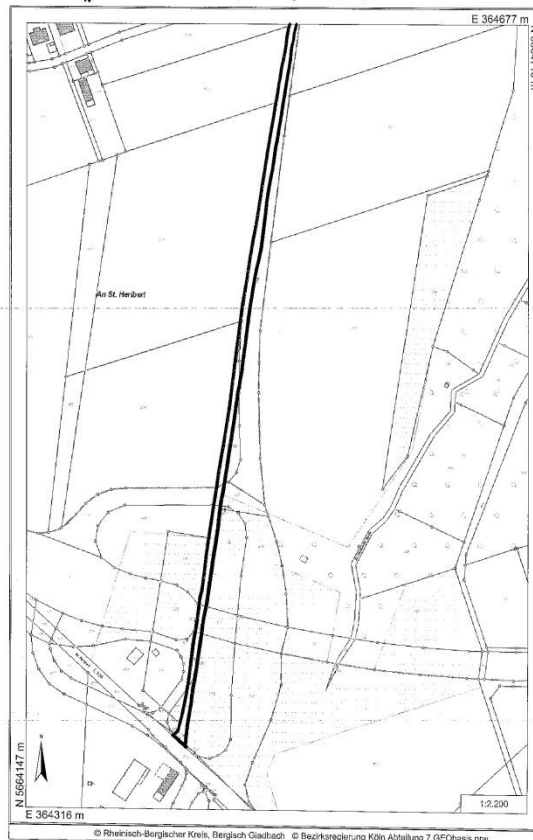
„Grünscheid“, StraÙe ②, Teil 1



„Grünscheid“, StraÙe ②, Teil 2



„Grünscheid“, StraÙe ②, Teil 3





Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 31.03.2014

gez. Ernst Müller
Bürgermeister